

S a t z u n g

des Fördervereins Dorfgemeinschaft Geitelde e. V.

Die folgenden personenbezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäß auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen **Dorfgemeinschaft Geitelde**, nachfolgend auch „DG“ genannt.
Die DG soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
Diese Satzung tritt nach Mitteilung der Eintragung durch das Amtsgericht Braunschweig in Kraft.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig-Geitelde.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch unabhängig und neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und unterstützende Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1, Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Die Förderung des Sports
- Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes
- Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Die vorgenannten Vereinszwecke verfolgen die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und zwar wie folgt:

- Durchführen von Gemeinschaftsveranstaltungen
- Spenden
- Mitgliedsbeiträgen

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ggf. können bei Bedarf Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten und Aufwendungen für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung orientiert sich ferner zwingend an den Vorgaben § 2 Nr. 4
- § 2 Nr. 6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden
- § 2 Nr. 7 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 8 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes/Delegierten aus der „DG“ erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte, die sich im Eigentum der Dorfgemeinschaft Geitelde e.V. befinden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der „DG“ können Bürger/-innen und Geitelder Vereine/Vereinigungen sowie Institutionen auf schriftlichen Antrag werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

Jeder aufgenommene Verein, bzw. jede aufgenommene Vereinigung entsendet bis zu zwei Delegierte als stimmberechtigte Mitglieder in die Dorfgemeinschaft Geitelde e. V.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- § 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt durch Kündigung erfolgt im Wege der schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- § 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei fälligen Jahresbeiträgen in Verzug geraten ist und trotz zweimaliger Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 4 Nr. 4 Wenn ein Vereinsmitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall bei Verstößen gegen die Satzung oder strafbare Handlungen, die dem Vereinsinteresse widersprechen oder aber das Vertrauensverhältnis zwischen dem Vorstand/den Mitgliedern und dem einzelnen Mitglied nachhaltig gestört ist.

Vor der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu entscheiden hat, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich in Schriftform zu rechtfertigen. Diese Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, bevor der Beschluss erfolgt.

§ 5

Aufnahmegebühr und Beiträge

Die „DG“ behält sich vor, Aufnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Höhe des eventuellen Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Beitrag für Einzelpersonen einerseits und Vereine bzw. Vereinigungen andererseits nach unterschiedlichen, sachlichen Kriterien festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- § 7 Nr. 1 Der geschäftsführende Vorstand (g. V.) der „DG“ besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Gerätewart

§ 7 Nr. 2 Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Sofern bei der Neuwahl ein Vorstandsamt nicht besetzt werden kann, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied in seinem Amt.
Es kann dann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl stattfinden.

Mindestens ein Vorstandsmitglied soll zugleich Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Geitelde, ein weiteres Vorstandsmitglied in einem weiteren eingetragenen Verein oder Vereinigung sein.

Nur wenn sich bei der Vorstandswahl kein Kandidat findet, können auch andere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Nr. 3 Der Vorstand bestimmt nach Bedarf Beisitzer für besondere Aufgaben, die ihnen übertragen werden, zum Beispiel die Organisation von Veranstaltungen. Diese Beisitzer sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 8

Vertretung der „DG“

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten oder gemeinsam durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Für das Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden die beiden gemeinsam handelnden, anderen Vorstandsmitglieder zu allen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Zustimmung des Kassierers einholen müssen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der „DG“. Er hat insbesondere

- a) die Jahreshauptversammlung vorzubereiten, ihre Tagesordnung festzulegen und sie bis zum 3. Quartal eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder zu versenden.
Die Einladung muss mindestens einen Monat vorher jedem Mitglied zugesandt werden. Die Bekanntmachung gilt auch als erfolgt, wenn die Einladung zur Versammlung im Veröffentlichungsblatt des Vereins oder per Internet den Mitgliedern bekanntgegeben wird.
- b) einen Geschäftsbericht zu erstellen.
- c) Veranstaltungen vorzubereiten,
- d) Anträge der Mitglieder zu bescheiden und gegebenenfalls außerordentliche Versammlungen einzuberufen,
- e) Gespräche mit Rat und der Verwaltung der Stadt Braunschweig sowie mit dem Bezirksrat auf kommunaler Ebene zu führen.

§ 10

Jahreshauptversammlungen

Ordentliches beschlußfassendes Organ der „DG“ ist die Jahreshauptversammlung (JHV). Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten JHV
- c) Bericht des Vorstandes und des Kassierers
- d) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes auf Antrag aus der Versammlung
- e) Verschiedenes

Bei anstehenden Wahlen muss die TO um folgende Punkte erweitert werden

- Wahl eines Wahlleiters
- Wahlen lt. § 5 der Satzung
- Verschiedenes

In der JHV sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Abstimmungen und Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auch jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Blockwahlen sind unzulässig.

Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

In der Jahreshauptversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Jeweils bei der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgt die Wahl eines neuen Kassenprüfers.

In den ersten drei Jahren seit der Wahl der drei Kassenprüfer scheidet der Älteste aus seinem Amt nach einem Jahr aus, sofern nicht ein anderer Kassenprüfer das Amt niederlegt.

Nach Ablauf dieser ersten drei Jahre scheidet automatisch der am längsten tätige Kassenprüfer aus. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11

Außerordentliche Versammlung

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

§ 12

Vereinsvermögen

Überschüsse sind zunächst für etwaige Verbindlichkeiten zu verwenden.
Darüber hinaus können Rücklagen für weitere Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins gebildet werden, solange dadurch nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet wird.

§ 13

Auflösung der „DG“

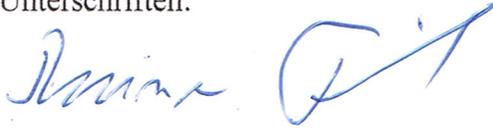
Eine Auflösung der „DG“ kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. September 2015 verabschiedet.

Braunschweig, den 24. September 2015

Unterschriften:


Jan Krüger
Wulf Wulff
Volkmar Schmidt
Klaus Jans
Ingrid Wörling
Jens Leppel
Maria Wamrat
Felix Lötters


Petra May
Walter Johannes Kemmann
Stefan Wemer
Wolfgang Licker
Gabriele Schön
Dietrich Jupp